§ 13 Reusen

(1) [1]Reusen (Anhang II Nrn. 7 und 8) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. [2]Je Reuse beträgt die Höchstlänge des Leitgarns 6 m und die Höchstlänge vorhandener Seitenflügel 3 m. [3]Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) [1]Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden. [2]Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.